Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Erratum: Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Suppleanten des Obergerichtshoff 130 Duplonen Be-

foldung ju geben.

hauptort wohnen muffen.

hofft, Die Bestimmung der Besoldungen werde bald migbillige ich seinen Borfchlag: warum foll ein Exdiret-

wieder mehrere Modifikationen leiden.

Das Gutachten wird angenommen.

chen Anflager 150 Duplonen Befoldung ju geben.

amtes werden 180 Duplonen vorgeschingen.
Graf fodert, daß diese Besoldung auf 140 Dus Fuchs verlangt nun Kntwequng seines anter Commission, wenn derselbe hier nicht an seiner derlich grosse Arbeit haben, und durch Weggebung der Stelle gemacht ist.

Luthi v. Sol. unterstütt die Rusbeitung an die Luthi v. Sol. unterstütt die Rusbeisung an die

Schahamts - Commissars.

Diefer legte Untrag wird angenommen.

Ulmann erhalt für 4 Wochen und Becht für 14 Tag Urlaub.

Die Berfammlung bildet fich in geheime Sitzung.

Senat, 15. Juli.

Prafident: Laflechere.

Gine Bufchrift des Unterfatthalter Mullers von Bofingen an die geseigebenden Rathe wird verlesen,

Die Maenten betreffend.

Borter will der Abreffe alle Gerechtigkeit miderfahren laffen, fie mag viel Entes enthalten; aber er wunscht, daß wer und folche Abreffen gusenden will, erft damit anfienge, feine Pflichten zu erfullen; Das that Diefer Unterfratthalter wenigstend in Rutficht auf Die Pagbriefe nicht, die, wie er aus Erfahrung weif, im Diftritt Bofingen nirgende abgefordert werden.

Muret findet in der Zuschrift ein patriotisches Wefchent, Da ber Berfaffer bis gum Frieden fein Behalt beziehen will; er verlangt hievon ehrenvolle Melbung.

Diese wird beschloffen.

Die gweite Berlefting bes Abanderungsvorfchlage ber Constitution, melder ben 39. Art. ber Constitution aufgebt, (f. Euppl. Ro. 15. G. 111.) wird vorgenomme .

Mittelholger fimmt bem Butachten bei, bemerft aber, bag auch ber 40. Art. jugteich muffe aufgehoben werden. Inch's wünscht einen Zusat, nach welchem tein Erdirektor wahrend bes erften Jahre feined Austritte vom Bolliebunge. Direktorium ju irgend einer Stelle ernennt werden tonne.

Ufteri: Mittelholgers Bemerfung ift richtig, aber der Zufas von Fuche gehört einerfeits gar nicht hieber; Smur fodert 140 Duplonen, weil diese Suppolie Erwägungsgrunde, Die die Commission in-dem vor teanten feinen Urlaub haben, und alfo immer am liegenden Befchluf aufstellt, tonnen auf feine Weife das begründen, was Fuchs haben will, es müßten herzog v. Eff. flimmt jum Gutachten, weil er alfo gang andere anfgestellt werden. Ueberhaupt aber tor überall ein Jahr lang unfähig fenn, ber Republik an irgend einer Stelle zu dienen, und was beforgt Die gleiche Commission schlägt vor, dem öffentlisman? Als Gefandte können sie schon nicht gebraucht untläger 150 Duplonen Besoldung zu geben. werden, weil sie ein Jahr nach ihrem Austritt die Restieser Antrag wird angenommen. publik nicht verlassen durfen; und sehr einträgliche Stels Als Befoldung für die Commissarien des Schatz-lien in der Republik werden fie darum nicht erhalten, amtes werden 180 Duplonen vorgeschlagen. weil wir keine folche haben konnen.

Rechnungen nicht zu kurz kommen.

Kilchmann stimmt Graf bei, weil, wenn es Constitution einige Borte, welche auf die im Senat von Verantwortlichkeit die Rede ist, die Reprasentau- sigenden Exdirektoren sich beziehen, ebenfalls zurukgesten noch grössere Berantwortlichkeit haben, als die nommen werden mussen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Drutfehler

im Supplement Ro. XV. vom 8. Weinmonat.

Geite 113. Spalt 1. Beife 19 von unten, fatt gaubern, gleiwie dasselbe, lies sondern gleichwie das holde 113. Sp. 1. 3. 9 von unten, fatt daß dnich die, lies daß die

. 3.4 v. unten, mugen die Worte: als ediest theilen, dunkt mich lacherlich, durchgestrichen werden.

, 2. 3. 9 von unten, fatt erschlichten, lies erfchlichen.

114. Sp. 1. 3. 11. lies : ale bes Boile thenre Hoffming und Wimsche, ale seine Ber schützer.

= = 8. 14 fart Sandhaben, lies hands haben.

115. = 2. 3. 16 von unten, fatt die, lies wir.

149. = 1. 3. 11. lies Andere fagen. = 2. 3. 9 von unten, lies Feinde. = 2. 3. 9. lies macht.

=

= 3. 14. fratt und, lies nur. = 3. 23. fratt ihre, lies feine. = 3. 4 von unten, lies so gleichfor mig.

120, Sp. 1. 3. 18. Ties vermehren will. = 2. 2. 11. fatt am, lies im.